

Hinweise zum Datenschutz in Ausländer-, Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-0
post@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragte/r
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-1285
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4 | 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um den Vollzug und die Aufgabenerledigung ausländerrechtlicher Angelegenheiten durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Entscheidung über die Einreise, den Aufenthalt sowie deren Zweck, die Erwerbstätigkeit sowie die Förderung der Integration von Ausländern; gegebenenfalls auch zur Bearbeitung von Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) sowie Art. 9 Abs. 2 DS-GVO in Verbindung mit § 48a, § 49 und §§ 86 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG), §§ 11 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, §§ 7 und 8 Asylgesetz, §§ 63 ff. Aufenthaltsverordnung (AufenthV) und der §§ 6 und 7 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erhoben und verarbeitet. In Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheit darüber hinaus gemäß §§ 31 – 33, 36 und 37 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben.

6. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben kann es erforderlich sein, dass die Daten im Einzelfall an Dritte weitergegeben werden (z.B. andere Ausländerbehörden (§ 87 AufenthG), Sozialleistungsträger (§ 90 Abs. 1 und 3 AufenthG), Behörden der Zollverwaltung (§ 90 Abs. 1 und 2 AufenthG), Staatsanwaltschaften, Verwaltungs-, Amts- und Strafgerichte und Polizeibehörden, Gerichtsvollzieher (§ 90 Abs. 5 AufenthG), Meldebehörden (§§ 90a, 90b AufenthG), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit (§§ 4, 39 ff. AufenthG, Regelungen der Beschäftigungsv), Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde nach dem FlüAG NRW, Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde und Landesoberbehörde, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration als oberste Landesbehörde, Landtag NRW als Petitionsinstanz, Die Zentralen Ausländerbehörden in NRW, Über das Bundesverwaltungsamt: an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt und an das Landesamt für Verfassungsschutz sowie an das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei).

Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

7. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass Ihre Daten an Drittstaaten und deren Institutionen oder an internationale Organisationen übermittelt werden (z.B. in Visumsverfahren oder bei der Beschaffung von Reisedokumenten: Botschaften und Konsulate, Zuständige Behörden ihres Heimatlandes, Internationale Organisation für Migration (IOM))

8. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Erhebung durch den Kreis Steinfurt für die Dauer folgender Zeiträume gespeichert:

Bei Wegzug: 10 Jahre nach dem Wegzug aus dem Kreis Steinfurt (§68 Abs. 2 Satz 2 AufenthV)

Bei Tod: 5 Jahre nach dem Sterbetag (§ 68 Abs. 2 Satz 3 AufenthV)

Bei Einbürgerung: 5 Jahre nach der Einbürgerung (§ 68 Abs. 2 Satz 3 AufenthV)

Bei Befristung einer Ausweisung/Abschiebung: 10 Jahre nach Ablauf des Befristungsdatums (§ 68 Abs. 2 Satz 3 AufenthV)

Bei Visumsantragstellern, die trotz Visumserteilung nicht eingereist sind: 2 Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer des erteilten Visums.

9. Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der oben genannten Aufsichtsbehörde.

10. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

Diese Pflicht ergibt sich aus den §§ 82, 86 und 49 AufenthG. Als Einbürgerungsbewerber oder in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten trifft Sie nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG die Pflicht, an allen zumutbaren Handlungen zur Klärung zwingende Voraussetzungen (z.B. geklärte Identität) mitzuwirken.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. muss ihr Antrag abgelehnt werden.

Kontakt

Amt für Zuwanderung, Aufenthalt und Integration

Tel. 02551 69-1717

abh@kreis-steinfurt.de